

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

Die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 des Aktiengesetzes ist auf der Internetseite der First Sensor AG im Bereich Investor Relations veröffentlicht.

Angaben zur Unternehmensführung

Als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird die Unternehmensführung der First Sensor AG in erster Linie durch das Aktiengesetz und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Gesellschaftsrechts bestimmt. Die Rechte und Pflichten der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Funktionen „Leitung“ und „Überwachung“ sind nach Gesetz und Satzung klar getrennt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bilden dieses duale Führungssystem der First Sensor AG. Sie sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und arbeiten mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes eng zusammen.

Der Vorstand

Zum Bilanzstichtag bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern: Als Vorsitzender des Vorstands ist Dr. Dirk Rothweiler bis zum 31.12.2019 bestellt, Dr. Mathias Gollwitzer als Finanzvorstand ist bis zum 09.08.2018 bestellt. Sie leiten das Unternehmen eigenverantwortlich und kollegial. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Geschäftsordnung. Der Vorstand entwickelt die Unternehmensstrategie, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab, sorgt für ihre Umsetzung und erörtert regelmäßig mit dem Aufsichtsrat den Stand der Umsetzung. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Jahres- und Mehrjahresplanung der Gesellschaft und die Aufstellung der Quartals- bzw. Halbjahres-, Jahres- und Konzernabschlüsse. Der Vorstand sorgt außerdem für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat über alle für den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der mittelfristigen Unternehmensplanung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Einhaltung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Bei wichtigen Anlässen, die erheblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben können, wird der Aufsichtsrat unverzüglich informiert. Wesentliche Maßnahmen bedürfen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die der Vorsitzende des Vorstands einberuft und leitet, mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Eine klare Ressortverteilung entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. Über alle wesentlichen Maßnahmen entscheidet der Vorstand gemeinsam. Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Geschäftsbereiche des Vorstands sowie die Einhaltung der Berichtspflichten und wird von den übrigen Mitgliedern des Vorstands laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten unterrichtet. Am Bilanzstichtag hielt ein Vorstandsmitglied ein Aufsichtsratsmandat bei einer konzernexternen, börsennotierten Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat

Die vier Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Informationen zu den Zielen für die Zusammensetzung und das Kompetenzprofil finden sich im Corporate Governance Bericht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats überwachen und beraten den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Als Basis für die Zusammenarbeit hat sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Der Aufsichtsrat stimmt die vom Vorstand entwickelte strategische Ausrichtung mit diesem ab und lässt sich über den Stand der Umsetzung, die Finanz- und Investitionsplanung des nächsten Geschäftsjahres sowie die Mittelfristplanung unterrichten. Außerhalb der regulären Sitzungen steht vor allem der Aufsichtsratsvorsitzende in einem kontinuierlichen Dialog mit dem Vorsitzenden des Vorstands, insbesondere über die Themen Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, Risikomanagement und Compliance. Zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keine Berater- oder sonstigen Dienstleistungs- oder Werkverträge.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung einberufen und geleitet. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst und können nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung auch außerhalb einer Sitzung gefasst werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, da dies bei einem aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat nicht sinnvoll und zweckmäßig ist. Eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung ist in diesem Fall auch ohne die Bildung von Ausschüssen sichergestellt.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte nach Gesetz und Satzung in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Dazu gehören insbesondere die Wahl der Vertreter der Kapitaleigner im Aufsichtsrat, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Änderung der Satzung, die Gewinnverwendung sowie Kapitalmaßnahmen. Jede Aktie der First Sensor AG gewährt eine Stimme. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.

Die Einberufung zur jährlichen ordentlichen Hauptversammlung einschließlich der Tagesordnung, der Erläuterung der Teilnahmebedingungen, der Rechte der Aktionäre, den Formularen für die Nutzung des Stimmrechts per Weisung sowie etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären sowie die vorgeschriebenen Berichte und Unterlagen sind in deutscher und englischer Sprache auf der Internetseite der First Sensor AG abrufbar. Diese Unterlagen werden zudem in der Hauptversammlung ausgelegt.

Die First Sensor AG bietet Aktionären, die an der Hauptversammlung nicht teilnehmen können oder die Hauptversammlung vor Eintritt in die Abstimmung verlassen, an, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vor und während der Hauptversammlung zu bevollmächtigen, der weisungsgemäß für sie abstimmt. Nach Beendigung der Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die First Sensor AG erstellt ihren Konzernjahresfinanzbericht gemäß den IFRS-Richtlinien. Die Erstellung des Jahresfinanzberichts der First Sensor AG erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Konzern- und Jahresabschluss werden vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses erfolgen durch den Aufsichtsrat. Während des gesamten Prüfungsprozesses arbeitet der Aufsichtsrat eng mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer zusammen. Über alle für die Arbeit des Aufsichtsrats wichtigen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während des Prüfprozesses ergeben, wird der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich durch den Abschlussprüfer informiert.

Transparenz

Der Vorstand der First Sensor AG fühlt sich einer transparenten Kommunikation verpflichtet. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns informiert die First Sensor AG sowohl Aktionäre, Analysten und Aktionärsvereinigungen als auch Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig, umfassend und zeitnah. Hierbei werden alle Adressaten gleichzeitig und gleichberechtigt behandelt und die zu kommunizierenden kapitalmarktrelevanten Informationen in deutscher und englischer Sprache auch auf der Internetseite der First Sensor AG veröffentlicht. Hierzu zählen auch

Veränderungen des Anteilsbesitzes an der First Sensor AG sowie Veränderungen des Aktienbesitzes von Organmitgliedern.

Angaben zu § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG und zur Zielerreichung

Nachdem der Vorstandsbeschluss, einen Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands in Höhe von 18 Prozent zu erreichen, zum 30. Juni 2017 ausgelaufen ist, hat der Vorstand der Gesellschaft die Zielgröße gem. § 76 Abs. 4 AktG neu beschlossen. Bis zum 30.06.2022 soll der Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands eine Höhe von 20 Prozent erreicht haben. Zum 31. Dezember 2017 gehörten diesem Kreis 19 Beschäftigte an, wovon 3 weiblich sind. Dies entspricht einem Anteil von 15,8 Prozent, sodass das Ziel im Geschäftsjahr 2017 noch nicht erreicht wurde.

Nach Auslauf des bestehenden Aufsichtsratsbeschlusses zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat gem. § 111 Abs. 5 AktG zum 30. Juni 2017 hat der Aufsichtsrat gemäß den Gesetzesvorgaben eine neue Zielgröße beschlossen. Bis zum 30.06.2019 soll eine Frauenquote von jeweils 0% für den Vorstand sowie auch den Aufsichtsrat der First Sensor AG erreicht werden. Dieser Zielvorgabe wurde im Geschäftsjahr 2017 entsprochen.

Beschreibung des Diversitätskonzepts

Diversität ist für ein international operierendes Unternehmen wie First Sensor zunehmend von Bedeutung. Das Unternehmen erachtet Vielfalt und Chancengleichheit als wichtige Grundsätze unseres Arbeitsumfelds und haben dies auch in unserem Verhaltenskodex festgeschrieben: „First Sensor toleriert keinerlei Diskriminierung oder Belästigung im Arbeitsumfeld, sei es aufgrund von Alter, Behinderungen, Herkunft, Geschlecht, politischer Haltung, gewerkschaftlicher Betätigung, Weltanschauung, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung. Wir dulden keinerlei Diskriminierung auf Basis dieser Eigenschaften, keine sexuelle Belästigung oder sonstige persönliche Angriffe auf einzelne Personen. Diese Grundsätze gelten sowohl für die interne Zusammenarbeit als auch für das Verhalten gegenüber externen Dritten. Entscheidungen bezüglich Personal, Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern etc. treffen wir ausschließlich auf der Basis sachgerechter Erwägungen, niemals aus anderen, sachfremden Motiven wie zum Beispiel Diskriminierung oder Zwang.“

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit Ziffer 5.4.1 des Kodex Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen, die speziell die unternehmensspezifische Situation, insbesondere die Größe der Gesellschaft und des Konzerns sowie des Aufsichtsrats, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Die Ziele wurden im Geschäftsjahr 2017 erreicht (vgl. Corporate Governance Bericht).

Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat zusätzlich zur maßgeblichen fachlichen Qualifikation auf Vielfalt (Diversity). Mittel- und langfristig strebt der Aufsichtsrat eine Beteiligung von einer Frau im Vorstand der Gesellschaft an. Zur Vermeidung der Festlegung eines Ziels, dessen Erreichung der Aufsichtsrat mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht für realistisch und für nicht im Unternehmensinteresse liegend sieht, hat sich der Aufsichtsrat gleichwohl auf eine Zielgröße von 0 Prozent beschränkt, die dem derzeitigen Status quo entspricht. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass der Aufsichtsrat bei einer unerwartet eintretenden Vakanz einer Vorstandsposition bei der Neubesetzung das Ziel einer Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand mitberücksichtigen würde. Dies war auch bei der Nachbesetzung der Position des Vorstandsvorsitzenden zum Jahresbeginn 2017 der Fall.

Hinweis: Die Erklärung zur Unternehmensführung wird am 20. März 2018 im Internet veröffentlicht; sie wird unterjährig nicht aktualisiert.